OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653082/2/JP/SeL

Datum:
Linz, 17. April 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des DI Dr. W T, L, gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenats der Stadt Linz vom 18. Jänner 2024, GZ: 0049750/2023 MDion RM (RM-Verk-230060-09), betreffend die Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 04. Juli 2023, GZ: 0030821/2023, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Berufungsbescheid vom 18. Jänner 2024 wies der Stadtsenat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung des DI Dr. W T (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, vom 4. Juli 2023, GZ: 0030821/2023, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten in Höhe von 250 Euro nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Februar 2024 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass die entsprechenden Straßenverkehrszeichen mangelhaft gewesen seien, da sie nahezu unleserlich und nicht erkennbar gewesen wären, zudem habe keine Verkehrsbehinderung vorgelegen. Es wurde also die ordnungsgemäße Kundmachung der Verbotszeichen bezweifelt. Der Beschwerdeführer gehe daher von einer Rechtswidrigkeit der Entfernung seines Fahrzeuges aus, weshalb er die Kosten für die Abschleppung nicht tragen müsse und beantragte, neben der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des bekämpften Bescheids.

1.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Verordnung.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer hat am 24. April 2023 um 17:00 Uhr im Ortsgebiet von Linz

in der Ziegeleistraße 66, den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X auf einem verordneten Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt. Durch das Abstellen des Fahrzeuges in diesem Bereich wurden am 24. April 2023 die Lenker von Omnibussen des Kraftlinienverkehrs am Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse gehindert. Dies stellte somit eine Verkehrsbeeinträchtigung dar und es wurde daher die Entfernung des Fahrzeugs des Beschwerdeführers polizeilich veranlasst.

Am 24. April 2023 wurde anlässlich eines in der TipsArena stattfindenden Rockkonzerts mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. April 2023, GZ: 0019811/2023, gemäß § 43 iVm § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 in der Zeit von 16:00 bis 24:00 Uhr in 4020 Linz, in der Ziegeleistraße ab dem Bergschlößl-Park bis Objekt Nr. 72. lt dem Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Mobilitätsplanung, vom 11. April 2023 Index A, ein Fahrstreifen für Omnibusse verordnet.

Entsprechende Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 waren im Bereich der Kreuzung Ziegeleistraße/Bockgasse und dem Objekt Ziegeleistraße 72, neben der Fahrbahn, angebracht. Weiters grenzten Leitlinien diese Verkehrsfläche vom nächstgelegenen Fahrstreifen ab. Zudem war mehrfach das Wort „BUS“ auf dem Fahrstreifen für Omnibusse angebracht.

Die verordnungsgemäße Aufstellung der betreffenden Hinweiszeichen, durch händische Eintragung des Geltungszeitraumes auf den Zusatztafeln erfolgte am 13. April 2023.

Die aufgestellten Verkehrszeichen waren ordnungsgemäß kundgemacht, gut sichtbar angebracht und konnten von den Verkehrsteilnehmern unter Bedachtnahme auf die üblichen Verkehrsverhältnisse leicht und rechtzeitig erkannt werden.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere auch aus den angefertigten Lichtbildern sowie der Verordnung vom 12. April 2013 (GZ: 0019811/2023) und dem Beschilderungsplan vom 11. April 2023.

2.3. Der Beschwerdeführer hat an keiner Stelle des Verfahrens bestritten, sein Fahrzeug an diesem Tag an diesem Ort abgestellt zu haben. Ferner ist unzweifelhaft, dass die Schilder zur Tatzeit aufgestellt waren. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aufstellungsmeldung des städtischen Geschäftsbereiches Stadtgrün und Straßenbetreuung vom 13. April 2023 sowie aus der Einvernahme des die Abschleppung veranlassenden Polizeibeamten RI P H vom 8. September 2023.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezog sich in erster Linie darauf, dass die Verkehrsschilder nicht so aufgestellt waren, dass sie von Lenkern herannahender

Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten. Dem widersprechen die vom Beschwerdeführer selbst angefertigten Lichtbilder, welche sowohl das Verkehrszeichen im Kreuzungsbereich Ziegeleistraße/Bockgasse, das den Beginn des Fahrstreifens für Omnibusse anzeigt, als auch jenes im Bereich der Ziegeleistraße 72, welches das Ende des Fahrstreifens anzeigt, wiedergeben und auf denen die klare Erkennbarkeit der Verkehrszeichen ersichtlich ist.

Auch der Meldungsleger der Abschleppung, RI H, gab in der Einvernahme vom 8. September 2023 an, dass die Beschilderung am gegenständlichen Ort für einen Verkehrsteilnehmer ersichtlich gewesen wäre. Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt wäre; demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Dass das Abstellen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellte, ergibt sich aus der im Akt befindlichen Meldung zur Abschleppung des Fahrzeuges, wonach das betreffende Fahrzeug auf einem Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt war. Dadurch waren die Lenker von Omnibussen des Kraftlinienverkehrs am Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse gehindert.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Rechtsgrundlagen: Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten (auszugsweise):

„§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

[...]

§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

[...]

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial,

Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. [...]
[...]
(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,
[...]
b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
[...]
(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.
(4) Von der Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 2 und von dem Ort der Verbringung ist sowohl die dem Orte der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hiefür örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Von einer Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 3. ist darüber hinaus die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Polizeidienststelle hat alle die Verbringung betreffenden Auskünfte zu erteilen.
[...]
(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.
(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in Bauschbeträgen (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hiezu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das

Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten Bauschbeträge sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.
[…]“

3.2. Nach der übereinstimmenden Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat das Gericht in einem Kostenvorschreibungsverfahren – gleichsam als Vorfrage – zu beurteilen, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a StVO gegeben war und ob demnach die zwangsweise Entfernung des Fahrzeugs berechtigt war. Erst bei Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen vorliegen, dem Zulassungsbesitzer die Kosten dafür aufzuerlegen (VfGH vom 25.11.2003, A6/02; VfGH vom 25.11.2003, A140/02; VwGH vom 21.11.1980, 1093/80).

Gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere dann gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt in Fällen des § 89a Abs 2 StVO die begründete Besorgnis, es werde zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommen. Das Vorliegen einer bereits eingetretenen konkreten Verkehrsbeeinträchtigung ist als Voraussetzung für die Entfernung des Fahrzeuges nicht erforderlich (VwGH vom 25.4.1985, 85/02/0002). Einem zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organ ist es zuzubilligen, eine Behinderung von Verkehrsteilnehmern richtig zu beobachten (VwGH 23. 9. 1992, 90/03/0250; 22. 2. 2001, 99/02/0317).

3.3. Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich eines Hinweiszeichens „Fahrstreifen für Omnibusse“ abgestellt wurde, ist im Verfahren unbestritten geblieben. Auch konnte festgestellt werden, dass die Verkehrszeichen entsprechend § 48 Abs 1 StVO aufgestellt waren, also so, dass sie von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die gegenständlichen Zusatztafeln zur zeitlichen Gültigkeit des Omnibusfahrstreifens seien selbst aus der Nähe nahezu unleserlich gewesen und dafür auf die von ihm selbst vorgelegten Lichtbilder verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass die betreffenden Angaben schon anhand dieser Fotos einwandfrei erkennbar sind.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die gegenständlichen Hinweisschilder, welche die Busspur kennzeichneten, wären

jeweils etwa 60 m entfernt und sohin von seinem Standpunkt aus nicht erkennbar gewesen, ist darauf hinzuweisen, dass dies im vorliegenden Fall schon deshalb nicht schadet, als der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker spätestens dann verpflichtet gewesen wäre, auch im naheliegenden Umkreis Nachschau zu halten, welche Verkehrszeichen sich bezüglich des erlaubten Parkens in diesem Bereich befinden, als der auf dem Fahrstreifen aufgetragene Schriftzug „BUS“ ersichtlich wurde. Wie aus einer Zusammenschau der vom Abschleppunternehmen und vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Fotos (Foto 2 und 7 des Berufungsbescheids) hervor geht, war ein solcher Schriftzug unmittelbar vor dem abgestellten Fahrzeug des Beschwerdeführers angebracht.

Ferner ist ein Lenker, der ein Straßenverkehrszeichen passiert, verpflichtet, sich beim bzw nach dem Zufahren auf die linke Straßenseite vom Inhalt der dort angebrachten Straßenverkehrszeichen zu überzeugen (VwGH 18.9.1985, 85/03/0071; 3.10.1985, 85/02/0018). Im gegenständlichen Fall waren die betreffenden Verkehrszeichen samt Zusatztafeln auch für einen Lenker, der wie der Beschwerdeführer aus der Brahmsstraße kommend in die Ziegeleistraße eingebogen und anschließend auf die linke Straßenseite zugefahren ist, leicht und rechtzeitig zu erkennen. Das gilt vorliegend insbesondere auch unter Berücksichtigung der Art der Straße und der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen iSd § 48 Abs. 1 StVO.

3.4. Das Gericht kann daher keinerlei Hinweise darauf entdecken, dass die aufgestellten Verkehrszeichen in irgendeiner Weise dem Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von Verkehrsschildern widersprächen und geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer die Hinweiszeichen sowie die Zusatztafeln bei Anwendung der im Straßenverkehr notwendigen Aufmerksamkeit hätte sehen müssen. Den Kraftfahrzeuglenker trifft die Pflicht zur gehörigen Aufmerksamkeit und im Zweifel hat er das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen (VwGH vom 23. September 1994, Zl. 94/02/0286). Somit ist der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

3.5. Zusammengefasst war das Fahrzeug des Beschwerdeführers zum gegenständlichen Zeitpunkt auf einem gesetzmäßig kundgemachten Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt, weshalb dieses nach § 89a Abs. 2a lit b StVO ohne weiteres Verfahren über Auftrag der Behörde zu entfernen war. Im vorliegenden Fall erfolgte die Abschleppung jedoch über Auftrag des einschreitenden Exekutivorgans.

Nach § 89a Abs. 3 StVO können auch die Polizeibeamten, als Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO), eine Entfernung veranlassen, sofern diese unaufschiebbar ist. Im vorliegenden Fall war die „Unaufschiebbarkeit“ iSd § 89a Abs. 3 StVO gegeben, da Busspuren der rascheren Fortbewegung von

Linienbussen dienen, um die Einhaltung des Fahrplanes zu ermöglichen und es im Fall, dass ein Fahrzeug auf einer Busspur abgestellt ist, zu erheblichen Behinderungen des Kraftfahrlinienverkehrs kommen kann (vgl VwGH 29.03.1996, 94/02/0268). Im vorliegenden Fall waren die gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls gegeben, da – im Hinblick auf den konkreten Anlass des verordneten Fahrstreifens für Omnibusse – aufgrund des am 24. April 2023 veranstaltetem Rockkonzertes in der TipsArena, im Bereich des Veranstaltungsortes schon vor Veranstaltungsbeginn mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer intensiven Nutzung des Kraftfahrlinienverkehrs zu rechnen war.

Wie bereits angeführt, ist es für eine Abschleppung eines auf einer Busspur abgestellten Fahrzeugs nicht Voraussetzung, dass der Buslinienverkehr durch das abgestellte Fahrzeug bereits konkret behindert wird, somit war eine Abschleppung im vorliegenden Fall grundsätzlich bereits mit Beginn der Gültigkeitsdauer der verfahrensgegenständlichen Busspur zulässig.

Die gegenständliche Abschleppung erfolgte somit rechtmäßig.

3.6. Nach § 89a Abs. 7 StVO sind die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung eines nach Abs. 2 par. cit. abgeschleppten Fahrzeugs vom Zulassungsbesitzer bei der Übernahme des Fahrzeugs zu bezahlen. Wird die Bezahlung der Kosten verweigert – was vorliegend zutrifft –, so sind die Kosten dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben, was mit dem vom Beschwerdeführer daraufhin bekämpften Bescheid erfolgt ist, wobei in der Folge der beschwerdegegenständliche Berufungsbescheid – zu Recht – ergangen ist.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar